

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 123/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Renate B [REDACTED] geb. S [REDACTED],
M [REDACTED] (Prov. B [REDACTED], Argentinien),
A [REDACTED] L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Die wegen Untätigkeit der Entschädigungsbehörde erhobene und auf eine Berufsschadenswitwenrente gerichtete Klage blieb in beiden Rechtszügen ohne Erfolg. Das Berufungsgericht hielt sie für unzulässig, weil die Behörde nicht ohne zureichenden Grund noch keinen Bescheid über den Anspruch erlassen habe (§ 216 BGG). Die Klägerin legte gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde ein. Danach sprach ihr die Entschädigungsbehörde eine Berufsschadenswitwenrente zu. Die Klägerin erklärte darauf den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Sie beantragt, dem Beklagten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Der Beklagte hält ebenfalls die Hauptsache für erledigt. Er beantragt gleichwohl, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie sei von Anfang an unbegründet gewesen. Dies müsse zunächst entschieden werden, weil die Klägerin deswegen die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

- 3 -

Gemäß § 209 Abs. 1 BEG, § 91 a ZPO sind die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen.

Nicht nur die Klägerin, auch der Beklagte hat die Hauptsache für erledigt erklärt. Die vom Beklagten gleichzeitig geäußerte Auffassung, zunächst müsse entschieden werden, daß die Beschwerde von Anfang an unbegründet gewesen sei, steht dem nicht entgegen. Die Erfolgsaussichten der Beschwerde bis zur Erledigungserklärung sind für den Inhalt der Kostenentscheidung erheblich, die allein nach der beiderseitigen Erledigungserklärung noch zu erlassen ist.

Ohne die Erledigungserklärung hätte die auf Zulassung der Revision gerichtete Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden müssen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht



- 4 -

Begründung, mit der das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Klage nach § 216 BEG verneint hat, stimmt mit der von ihm angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein.

Mai

Dr. Thamm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)